

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Sondergebiet „Kindertagesstätte Steig“ und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften

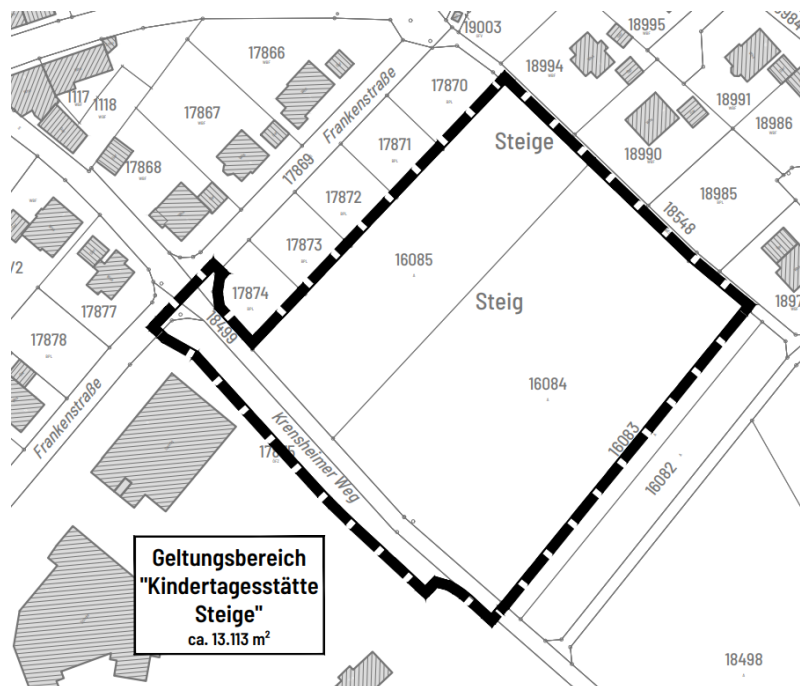
Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bauungsplan Sondergebiet „Kindertagesstätte Steig“ in Großrinderfeld und den dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften

In der Gemeinderatsitzung am 29.11.2022 billigte der Gemeinderat den von der ibu GmbH erarbeiteten Entwurf zu dem o.g. Bauungsplan sowie den dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften und beschloss, eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Für den Geltungsbereich ist der Lageplan des Ingenieurbüros ibu aus Tauberbischofsheim mit der Zeichnungsnummer 168128.100 vom 22.03.2022 maßgebend.

Der Planbereich ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauungsplanes „Kindertagesstätte Steig“ umfasst auf einer Fläche von ca. 1,3 ha die Grundstücke Flst. Nr. 16084, 16085 komplett, sowie teilweise die Grundstücke Flst.Nr. 18499, 17875, 17876, 17869 der Gemarkung Großrinderfeld.



Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung liegt der Entwurf des Bauungsplans mit den dazugehörigen Planungsrechtlichen Festsetzungen/Örtlichen Bauvorschriften und der Begründung sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

vom 22. Mai 2023 bis einschließlich 25. Juni 2023

im Rathaus Großrinderfeld (Marktplatz 6, 97950 Großrinderfeld) während der üblichen Dienststunden aus. Innerhalb des Zeitraums besteht Gelegenheit zu Äußerungen und zur Erörterung der Planung.



Darüber hinaus wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Großrinderfeld unter www.grossrinderfeld.de (unter der Rubrik Rathaus & Service → öffentliche Bekanntmachungen) während der vorgenannten Auslegungsfrist bereitgestellt.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Artenschutzrechtliche Einschätzung des Instituts für Faunistik, i.A. von arc.grün/landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh

Für den Fristlauf sind die in die Frist fallenden allgemein arbeitsfreien Tage (d. h. auch Feiertage) unschädlich. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Großrinderfeld abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

Großrinderfeld, den 04. Mai 2023

Johannes Leibold
Bürgermeister